

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Inzell

vom 21. Juni 2006

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190), erlässt die Gemeinde Inzell folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Gemeinde Inzell dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
- Neujahr,
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
 - 1. Mai,
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inzell, 21. Juni 2006

Gemeinde Inzell

Hobmaier, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Vorstehende Gemeindeverordnung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Inzell vom 30. Juni 2006 öffentlich bekanntgemacht

Inzell, den 30. Juni 2006-06-30

Hobmaier
1. Bürgermeister